



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2015 –

Deutsche Lufthansa u. a./Kommission

(Rechtssache T-46/11)

„Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Luftfrachtmarkt — Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf mehrere Bestandteile der Preise für Luftfrachtdienstleistungen (Einführung von Treibstoffzuschlägen und Sicherheitszuschlägen, Weigerung, eine Provision auf die Zuschläge zu zahlen) — Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr — Begründungspflicht“

1. *Nichtigkeitsklage — Gründe — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Fehlende oder unzureichende Begründung — Gerichtliche Prüfung von Amts wegen (Art. 263 AEUV und 296 AEUV) (vgl. Rn. 29)*
2. *Handlungen der Organe — Begründung — Pflicht — Umfang — Beschluss über die Anwendung der Wettbewerbsregeln — Beschluss der Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt und eine Geldbuße verhängt wird — Erfordernisse, die sich aus dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ergeben — Klarheit und Eindeutigkeit des verfügenden Teils des Beschlusses (Art. 101 Abs. 1 AEUV und 296 AEUV; EWR-Abkommen, Art. 53; Luftverkehrsabkommen EG–Schweiz, Art. 8; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 2 und 23 Abs. 5) (vgl. Rn. 32-36)*
3. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Beschluss der Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung festgestellt wird — Feststellung der geahndeten Zuwiderhandlungen — Bestimmung der Personen, die Gegenstand eines Beschlusses sind — Vorrang des verfügenden Teils vor der Begründung (Art. 101 Abs. 1 AEUV und 296 AEUV; EWR-Abkommen, Art. 53; Luftverkehrsabkommen EG–Schweiz, Art. 8; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 2) (vgl. Rn. 37)*
4. *Kartelle — Verbot — Unmittelbare Wirkung — Recht des Einzelnen, Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen — Modalitäten der Ausübung — Zuwiderhandlungen, die Gegenstand eines Beschlusses der Kommission sind — Verpflichtender Charakter des Beschlusses für die nationalen Gerichte – Tragweite — Bedeutung der Klarheit und Eindeutigkeit des verfügenden Teils des Beschlusses (Art. 101 Abs. 1 AEUV und 296 AEUV; EWR-Abkommen, Art. 53; Luftverkehrsabkommen EG–Schweiz, Art. 8; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 2 und 16 Abs. 1) (vgl. Rn. 38-44)*

5. *Kartelle — Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine einheitliche Zuwiderhandlung darstellen — Unternehmen, denen eine Zuwiderhandlung in Form der Teilnahme an einem Gesamtkartell zur Last gelegt werden kann — Kriterien — Einheitliches Ziel und Gesamtplan (Art. 101 Abs. 1 AEUV; EWR-Abkommen, Art. 53; Luftverkehrsabkommen EG-Schweiz, Art. 8; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 2) (vgl. Rn. 57, 62)*
6. *Handlungen der Organe — Begründung — Pflicht — Umfang — Beschluss über die Anwendung der Wettbewerbsregeln — Beschluss der Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt und eine Geldbuße verhängt wird — In sich widersprüchlicher Beschluss — Folgen — Aufhebung — Voraussetzungen — Verletzung der Verteidigungsrechte des sanktionierten Unternehmens — Unmöglichkeit für den Unionsrichter, seine Kontrolle auszuüben (Art. 101 Abs. 1 AEUV und 296 AEUV; EWR-Abkommen, Art. 53; Luftverkehrsabkommen EG-Schweiz, Art. 8; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 2) (vgl. Rn. 60, 76-78, 84, 85)*
7. *Handlungen der Organe — Begründung — Pflicht — Umfang — Beschluss über die Anwendung der Wettbewerbsregeln — Heilung eines Begründungsmangels im gerichtlichen Verfahren — Unzulässigkeit (Art. 101 Abs. 1 AEUV und 296 AEUV; EWR-Abkommen, Art. 53; Luftverkehrsabkommen EG-Schweiz, Art. 8; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 2) (vgl. Rn. 82, 83)*

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitserklärung der Art. 1 bis 4 des Beschlusses K(2010) 7694 endg. der Kommission vom 9. November 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache COMP/39258 – Luftfracht)

Tenor

1. Die Art. 1 bis 4 des Beschlusses K(2010) 7694 endg. der Kommission vom 9. November 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache COMP/39258 – Luftfracht) werden für nichtig erklärt, soweit sie die Deutsche Lufthansa AG, die Lufthansa Cargo AG und die Swiss International Air Lines AG betreffen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die Deutsche Lufthansa, Lufthansa Cargo und Swiss International Air Lines entstanden sind.